

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Jugendhilfeplanung	Datum 17.06.2013	Drucksachen-Nr. 2013/374
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	01.07.2013

Tagesordnungspunkt 2

Ausbaustand Kleinkindbetreuung im Landkreis Konstanz

Sachverhalt

Das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852 ff.) ist zum 01.01.2005 in Kraft getreten.

Unmittelbar an das TAG und den dort geforderten Ausbau knüpft das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 10.12.2008 (BGBl. I, S. 2403 ff) an.

Schwerpunkt des KiFöG ist eine an erweiterte Kriterien geknüpfte Verpflichtung zur Vorhaltung von Plätzen in Tageseinrichtungen oder in der Tagespflege für Kleinkinder. Ab August 2013 haben Eltern gemäß dem KiFöG einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Betreuung für Kinder nach Vollendung des ersten Lebensjahres.

Wie bereits im TAG, so richtet sich auch nach dem KiFöG der Anspruch der Eltern an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. In Baden-Württemberg regelt Landesrecht gemäß § 3 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 161)), dass, unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die Städte und Gemeinden zur Erfüllung des Anspruchs herangezogen werden.

Die mittlerweile unbestrittene Rechtsauffassung besagt, dass sich etwaige Klagen der Eltern gegen den Landkreis Konstanz, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, richten werden, sollten die Städte und Gemeinden den beschriebenen Rechtsanspruch nicht erfüllen können,

Der erwartete Betreuungsbedarf liegt in Baden-Württemberg bei 34 % der Kinder unter drei Jahren, wobei es hierbei große regionale Unterschiede gibt und sich in der Vergangenheit ein deutliches Stadt-Land-Gefälle herauskristallisierte. Eine verbindlich festgelegte Betreuungsquote hat der Gesetzgeber im KiFöG nicht festgelegt. Entscheidend ist der jeweilige

individuelle Förder- bzw. Betreuungsbedarf eines Kindes.

Die kommunale Bedarfsplanung liegt in den Händen der Städte und Gemeinden. Eine Abfrage im Landkreis Konstanz hat ergeben, dass sich die Kommunen zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs unterschiedlicher Instrumentarien bedienen. Neben Umfragen, Stichtagsanmeldungen, Erfahrungswerten aus der Vergangenheit und Schätzungen greifen manche Gemeinden auch auf Bevölkerungsvorausberechnungen für ihre Gemeinde zurück, um den Bedarf zu ermitteln.

Die Kommunen im Landkreis arbeiten intensiv am Ausbau der Kleinkindbetreuung. Ob es gelingen wird, die individuellen Bedarfe der Eltern zu erfüllen, ist momentan noch fraglich.

Die erwartete Bedarfsquote im Landkreis Konstanz liegt je nach Gemeinde zwischen 23% und 70%, bezogen auf die Gesamtzahl der unter dreijährigen einer Gemeinde.

Die meisten Kreisgemeinden haben hierbei, bezogen auf die in der Vergangenheit benannten Bedarfszahlen, ihre Planungen nach oben korrigiert, einige wenige Gemeinden berichten allerdings auch von einem - zumindest temporären - Überangebot an Kleinkindbetreuung in ihrer Gemeinde und haben entsprechend ihren zu erwartenden Bedarf für 2013 nach unten korrigiert. Die Jugendhilfeplanung des Landkreises empfiehlt hier einen interkommunalen Austausch und Kooperationen zwischen vor allem kleineren Gemeinden im ländlicheren Raum. Mehrere Gemeinden haben dem Kreisjugendamt gegenüber hier bereits Kooperationsbereitschaft signalisiert.

Derzeit werden für Kinder im Alter unter 3 Jahren 1.245 Betreuungsplätze in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Landkreis Konstanz vorgehalten. Dies entspricht einer Versorgungsquote von ca. 26,75 % (2012: 1.167 Kinder, ca. 24,8 %).

Eine nach wie vor eher untergeordnete Rolle in der Kleinkindbetreuung spielt in der Kreisbetrachtung die Betreuung in der Tagespflege. Der Quotient für Kleinkindbetreuung durch Tagespflege liegt je nach Gemeinde zwischen 0 und 27 % und damit im Wesentlichen unverändert gegenüber dem Vorjahr. Der Kreisdurchschnitt liegt bei 10%. Eine immer größere Bedeutung spielt die Tagespflege allerdings im Bereich der Schulkind- und Randzeitenbetreuung. Viele Kleinkind-Betreuungsplätze in Tagespflege sind real durch Vorschulkinder zur Abdeckung der Randzeiten und Schulkinder belegt. Dies lässt darauf schließen, dass der Bedarf an ganztägiger, durchgängiger Betreuung, sowie an Schulkindbetreuung durch institutionelle Angebote der Städte und Gemeinden noch nicht den Bedarfen entsprechend gedeckt werden kann.

Bezüglich der Ausgestaltung des individuellen Bedarfs und der möglichen Folgen des Rechtsanspruchs hat das Kreisjugendamt für den 15. Mai 2013 sämtliche Städte und Gemeinden zu einer Impulsveranstaltung eingeladen. Dort wurde über die aktuell gängigen Rechtsauffassungen bzgl. der Ausgestaltung des individuellen Bedarfs informiert.

Weiterhin wurden verschiedene Möglichkeiten interkommunaler Kooperation bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs diskutiert und angeregt.

Die diesbezüglichen Vorträge und Ausarbeitungen des Kreisjugendamtes sind als Anlagen beigefügt.

Die Vorlage wird in der Sitzung durch einen Vortrag ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen

Der weitere Ausbau der Kindertagesbetreuung wird noch nicht exakt bezifferbare finanzielle Auswirkungen auf den Landkreis haben. Es werden vermehrt Eltern Anspruch auf Übernahme der Kindertagesbetreuungskosten durch den örtlichen Jugendhilfeträger haben.

Die Brutto-Aufwendungen des Kreisjugendamtes in diesem Bereich haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt verändert:

KiTas:	2005	816.862 €	Tagespflege:	2005	407.827 €
	2009	1.090.624 €		2009	675.442 €
	2010	1.189.771 €		2010	1.030.404 €
	2011	1.340.564 €		2011	1.251.662 €
	2012	1.335.439 €		2012	1.692.697 €

Die Finanzierung erfolgt über Zuweisungen nach dem FAG, darüber hinaus werden eigene Mittel eingesetzt. Nähere Informationen dazu erfolgen unter dem folgenden TOP 3 (Finanzen/Fallzahlen für Hilfe zur Erziehung – Ergebnis 2012).

Anlagen

Anlage 1 – Merkblatt u3 Betreuung

Anlage 2 – Zusammenfassung Rechtsgutachten